

Die deutsche Reichsregierung hatte bereits daran gedacht, dieses Prinzip durch eine Norm in der inländischen Reichsgesetzgebung festzulegen: „Sie unterbreitete zu Beginn des Jahres 1885 dem Reichstage den Entwurf zu einer Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, in das ein neuer § 17a folgenden Inhalts eingeschaltet werden sollte:

Ein nicht zum Deutschen Reich gehöriger Staat sowie das Oberhaupt eines solchen Staates unterliegen der inländischen Gerichtsbarkeit nicht.

Der Entwurf wurde vom Reichstag einer Kommission überwiesen, die ihrerseits Verwerfung beantragte; er wurde aber, schon bevor er wieder an das Plenum gelangte, von der Regierung zurückgezogen.*)

Aus der Einbringung und dem Rückzug jenes Entwurfs ist freilich für den bestehenden Rechtszustand gar nichts zu folgern. Die Regierung war sich bewußt, nichts neues, sondern nur eine Deklaration des bestehenden Rechtszustandes vorzuschlagen. Und der Rückzug der Vorlage erfolgte lediglich aus politischen Gründen, um nicht durch eine starre Gesetzesformel den Gerichten für alle Zeiten und alle Verhältnisse die Hände zu binden, keineswegs aber sollte dadurch eine Abkehr von dem bestehenden Recht inauguriert werden. Dies wäre schon deshalb ausgeschlossen gewesen, weil das interne Recht niemals Völkerrecht brechen kann.**)

Nachdem aber im Artikel 4 der neuen Reichsverfassung die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten, müssen sämtliche polizeilichen Maßnahmen, die sich als strafprozessuale Maßnahmen darstellen, als völkerrechtlich und nach deutschem inländischem Staatsrecht als unzulässig bezeichnet werden. Im Sinne dieser Auffassung äußert sich auch Zorn — unter Geltung der alten Reichsverfassung — in der Gutachtensammlung zum Fall Hellfeld (Seite 103):

„Es beruht aber andererseits der Ausschluß und die Unmöglichkeit der Gerichtsbarkeit des einen Staates über den anderen Staat auf den obersten Prinzipien des Völkerrechts. Das heutige Völkerrecht hat sich, wie man auch immer seine juristische Natur konstruieren mag, entwickelt auf dem Gedanken der Souveränität der Staaten, wie dieser Gedanke sich feststellte in den großen, welthistorischen Kämpfen, die den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit in der Weltgeschichte bilden. Die Souveränität der Staaten ist die unbedingte Voraussetzung des ganzen Völkerrechts; jeder einzelne Satz des Völkerrechts ist von diesem Grundprinzip bedingt und beherrscht. Mit diesem Grundprinzip aber, das nicht scharf genug hervorgehoben werden kann, sind Gerichtsbarkeit und Rechtszwang eines Staates über einen anderen Staat absolut unvereinbar. Es kommen hier in der Tat die höchsten Staatsinteressen, die überhaupt denkbar sind, in Betracht, und kein Staat

*) Vergl. v. Bar-Beauchet, De la compétence des tribunaux allemands pour connaître des actions intentées contre les Gouvernements et les Souverains étrangers. Journal (1885) S. 645 ff., speziell S. 657.

**) Vergl. das Gutachten des Schweizer Gelehrten Meili in der Gutachtensammlung „Unzulässigkeit einer Zwangsvollstreckung gegen ausländische Staaten“, Gutachten der Professoren Meili, Laband, Zorn, Hatschek, Fischer, Fleischmann, v. Stengel, Brie, Triepel, Kohler, v. Seuffert, Bornhak, Freund und Weiß, herausg. von C. v. Dynovsky, Berlin 1910, insbesondere die diesbezüglichen Bemerkungen von Meili Seite 67 ff.

könnte Gerichtsbarkeit und Rechtszwang eines andern Staates über sich ertragen, ohne diese seine höchsten Staatsinteressen preiszugeben. Ob dieser Satz in der positiven Gesetzgebung Ausdruck gefunden hat oder nicht (vgl. GVG. § 18) ist gleichgültig; es handelt sich hier um die oberste begriffliche Voraussetzung des Völkerrechtes überhaupt.“*)

II.

Die Sowjetregierung hat niemals für ihre Bevollmächtigten diplomatischen Vertretungen noch für ihre Handelsvertretungen oder sonstigen amtlichen Stellen im Ausland im Zustande fester Rechtsverhältnisse ein Asylrecht für politische Flüchtlinge des Empfangsstaates in Anspruch genommen, weil ein solcher Anspruch auf allgemein anerkannten Regeln des positiven Völkerrechts nicht zu stützen wäre. Sie kann aber keineswegs der Polizei des Empfangsstaates zugestehen, unter Ausschaltung der Vermittlung des Auswärtigen Amtes und ohne Genehmigung des Botschafters oder seines Stellvertreters in russische Amtsräume, auch in Verfolgung eines Flüchtigen, einzudringen. Völkerrechtlich zulässig war nach der Meldung des Entweichens des Bozenhardt in den Amtsräumen der russischen Handelsvertretung die Umstellung des Gebäudes durch inländische Exekutivorgane. Völkerrechtlich und staatsrechtlich nicht zulässig war jedes Eindringen von Polizeiorganen in die russischen Amtsräume und jede Freiheitsbeschränkung der in dem Gebäude befindlichen Personen, die befugt in diesem Gebäude weilten. Rechtlich nicht zulässig war jede Durchsuchung der russischen Amtsräume und jede Beschlagnahme von Gegenständen, Akten, die sich in den russischen Diensträumen befanden. Ein besonderer Verstoß war noch die Freiheitsbeschränkung und Durchsuchung der Sachen derjenigen Personen, die im Besitze diplomatischer Vorrechte sind.

Das Völkerrecht kennt den Begriff der Notwehr und des Notstandes des Empfangsstaates gegenüber dem Mißbrauch diplomatischer Privilegien. Wenn die inländische Staatsgewalt schlüssigste Beweise dafür hat, daß sich in einer ausländischen Mission eine bewaffnete Verschwörung gegen die Staatssicherheit des Empfangsstaates gebildet hat, so ist der Empfangsstaat berechtigt, einzugreifen. Für ein solches Eingreifen genügt aber selbst der „dringende Verdacht“ nicht, es müssen zwingende Beweise für die unumgängliche Notwendigkeit des Abwehraktes des inländischen Staates vorliegen, da im anderen Falle sein Verhalten als ein unberechtigter Angriff und als schwere Beleidigung der fremden Staatspersönlichkeit aufgefaßt werden muß.

Daß für die preußischen bzw. deutschen Behörden ein solcher Ausnahmefall völkerrechtlichen Notstandes oder völkerrechtlicher Notwehr am 3. Mai 1924 seitens der russischen Handelsvertretung gegeben war, hat die Durchsuchung der Räume nicht ergeben, im Gegenteil, es ist als erwiesen anzusehen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung eines derartigen Notwehrrechtes in keiner Weise bestanden.

Ich komme hinsichtlich der zu Anfang gestellten zwei völkerrechtlichen Fragen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die beiden Transporteure aus Württemberg waren zum Betreten der Amtsräume der russischen Han-

*) Ähnlich äußern sich Laband u. a., deren Stimmen ich in meinem Gutachten anführe, auf deren Zitierung ich aber hier aus Mangel an Raum verzichten muß.